

**Anlage 7**

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

**Amtszulagen und Stellenzulagen  
(Monatsbeträge in Euro)**

Gültig ab 1. Februar 2025

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Sächsisches Besoldungsgesetz</b>		<b>Besoldungsordnung A</b>	
§ 44 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		A 5	1, 3
in den Fällen der			
Nummer 1	551,18	A 6	2
Nummer 2	470,18		3
Nummer 3	323,95		
§ 44 Absatz 2	50,62	A 9	1
§ 45			
die Zulage beträgt		A 12	4
in den Besoldungsgruppen			
A 5	115,04	A 13	2 bis 4
A 6 bis A 9	153,39		5
A 10 und höher	191,73		
§ 46		A 14	1, 3
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von		A 15	2, 3
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	A 16	1, 3
§ 47			
die Zulage beträgt		<b>Besoldungsordnung R</b>	
nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppe	Fußnote
einem Jahr	75,00	R 1	1 bis 3
zwei Jahren	150,00		
§ 48 Absatz 1		R 2	3 bis 7
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von		R 3	2
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 48 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 49			
die Zulage beträgt			
in der Laufbahngruppe 1	17,05		
in der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 50	38,35		